

Amtsblatt der Stadt Rülhén

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülhén

Nr.: 03

59602 Rülhén, 27.05.2024

30. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhén vom 17.05.2024 Wahlbekanntmachung – Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	26
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhén vom 16.05.2024 Bebauungsplan KA Nr. 11 "Sauerländer Edelbrennerei" der Stadt Rülhén	29
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülhén vom 29.04.2024 Einladung zur Versammlung der Fischereigenossenschaft Rülhén	32
04	Zwangsversteigerungen	33

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**- Wahlbekanntmachung -**

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Rüthen ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbe- zirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	AWO Begegnungsstätte	AWO Begegnungsstätte
020	Nikolausschule 1	Nikolausschule 1
030	Nikolausschule 2	Nikolausschule 2
040	Sekundarschule Rüthen	Sekundarschule Rüthen
050	Kallenhardt	Turnhalle Kallenhardt
060	Altenrüthen	Gemeindehalle Altenrüthen
070	Drewer	Schützenhalle Drewer
080	Hemmern	Vereinshaus Hemmern
090	Hoinkhausen/Nettelstädt/Weickede	Herold'sche Schule Hoinkhausen
100	Kellinghausen	Vereinshaus Kellinghausen
110	Kneblinghausen	Schützenhalle Kneblinghausen
120	Langenstraße	Heimathaus Langenstraße
130	Oestereiden	Pfarrheim Oestereiden
140	Meiste	Pfarrheim Meiste
150	Menzel	Schützenhalle Menzel
160	Westereiden	Netzwerkstatt Westereiden

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Haus Dahl, Mittlere Straße 9, in Haus Buuck, Hachtorstraße 20 und in der Nikolausschule, Schulstraße 9 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rüthen, 17.05.2024

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütben

Bebauungsplan KA Nr. 11 "Sauerländer Edelbrennerei" der Stadt Rütben

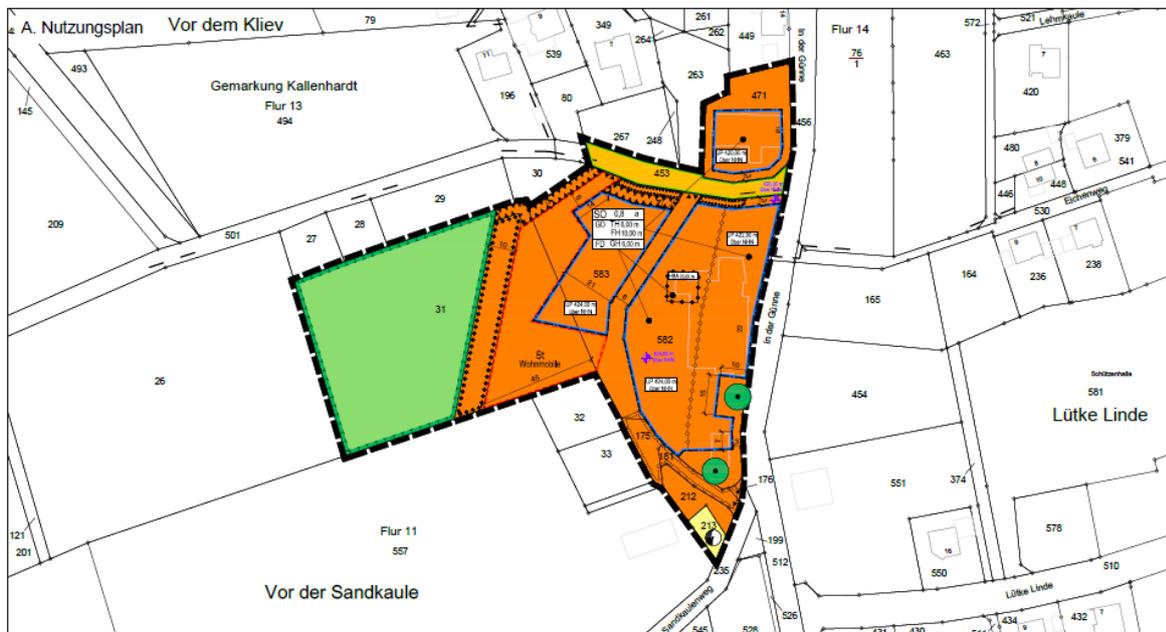
(erneute) Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen –
 (Hinweis: die bereits durchgeführte Schlussbekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rütben am 02.05.2024 war fehlerhaft und wird durch diese ersetzt)

Die Stadtvertretung Rütben hat in ihrer Sitzung am 30.11.2023 den Bebauungsplan KA Nr. 11 "Sauerländer Edelbrennerei" der Stadt Rütben als Satzung beschlossen und diesem die Begründung vom 07.09.2023 mit den Anlagen Umweltbericht (April 2023), dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF von Nov. 2022) und dem Fachbeitrag Schallschutz für den Gewerbelärm (11.07.2022) beigelegt.

Anlass und Ziel des Bebauungsplanes ist die Bestandssicherung und angestrebte Erweiterungen der ansässigen Sauerländer Edelbrand GmbH, welche vor Ort eine Produktpalette an Edelbränden und Whisky herstellt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ liegt im Ortsteil Kallenhardt der Stadt Rütben, westlich der Straße „In der Günne“ sowie nördlich und südlich eines namenlosen Weges gegenüber dem Friedhof.

Sein Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Kallenhardt in der Flur 11 die Flurstücke 31, 175 tlw., 176, 181, 212, 213, 582, 583 und in der Flur 14 die Flurstücke 453 tlw. und 471. Die Größe der Bebauungsplangebiets beträgt ca. 1,62 ha.



Lage und Abbild des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“

Parallel zum Bebauungsplan wurde die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, welche die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 06.02.2024 (Az.: 35.02.75.01-004) genehmigt hat und die am 02.05.2024 im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Der Bebauungsplan KA Nr. 11 ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit der Veröffentlichung des von der Gemeinde gefassten Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ der Stadt Rüthen wirksam.

Der Bebauungsplan KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ der Stadt Rüthen wird mit Begründung vom 07.09.2023 und gemeinsamen Umweltbericht (April 2023) einschließlich dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II (November 2022) und dem Fachbeitrag Schallschutz für den Gewerbelärm (11.07.2022) sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ebenso sind die Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB ab sofort auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene> einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- - - - -

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten Mängeltatbestände unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Bebauungsplan KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ der Stadt Rüthen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 16.05.2024

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Fischereigenossenschaft Rüthen
Rathaus, Hochstraße 14,
59602 Rüthen

Rüthen, den 29.04.2024

**Öffentliche Bekanntmachung
und Einladung**

Am **Dienstag, den 02. Juli 2024 findet um 11.00 Uhr im Saal Haus Dahl, Mittlere Straße 9, Rüthen** eine Versammlung der Fischereigenossenschaft Rüthen statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder herzlich eingeladen. Mitglieder können sich vertreten lassen, doch muss in der Versammlung eine Vollmacht vorgelegt werden.

Tagesordnung:

- 1.) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Bekanntgabe der Tagesordnung
- 2.) Bericht der vergangenen Kassenentwicklung
- 3.) Kassenbericht und Rechnungsprüfung
 - a) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die Verwendung des Pachtentgeltes
 - b) über Anträge von Pächtern
- 5.) Verschiedenes, Anfragen und Mitteilungen

gez.
Freiherr Constantin v. Fürstenberg

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.